

Allgemeine Arbeits- und Hygieneanweisungen für Fremdhandwerker

der Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG

Stand: März 2024

Präambel

Personalhygiene und Arbeitssicherheit haben für uns höchste Priorität. Daher sind auch Fremdmonteure dazu angehalten, das an sie geforderte Maß an Personalhygiene und Arbeitssicherheit einzuhalten und durch ein entsprechendes Verhalten die Arbeitssicherheit sowie die Hygiene der jeweiligen Umgebung sicherzustellen. Diese Arbeitsanweisung regelt das Verhalten der Fremdhandwerker zum und am temporären Arbeitsplatz in und an den Betriebsräumlichkeiten.

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.) Diese Arbeits- und Hygieneanweisungen gelten für alle Arbeitsbereiche, welche von Monteuren, Handwerkern oder sonstigen Dienstleistern betreten werden. Jeder Fremdhandwerker ist eigenverantwortlich für die Einhaltung und Durchführung dieser Anweisung zuständig.
- 2.) Die Arbeits- und Hygieneanweisungen werden bei der Auftragsvergabe an externe Unternehmen gesondert übermittelt, alternativ werden sie dem Fremdhandwerker bzw. Monteur vor Arbeitsbeginn am Tätigkeitsort ausgehändigt. Vor Arbeitsbeginn bestätigt der Fremdhandwerker bzw. Monteur schriftlich, dass er die Arbeitsanweisung empfangen, gelesen und verstanden hat, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.) Der Fremdhandwerker bzw. Monteur hat sich ausschließlich in dem ihm für seine Tätigkeit zugewiesenen Bereich aufzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich oder die Baustelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Insbesondere sind entstandene Abfälle zu entsorgen.
- 2.) Essen und Trinken ist im Produktionsbereich strengstens untersagt und ausschließlich im Kantinenbereich oder in Pausen-/Aufenthaltsräumen gestattet. Der Verzehr von Nahrungsmitteln mit allergenen Potentials (z.B. Nüsse, oder nusshaltige Schokoriegel) ist verboten. Getränke dürfen nur in PET-Flaschen verwendet werden. Das Mitführen von Glasflaschen oder Behältnissen ist in den gesamten Betriebsräumlichkeiten untersagt.
- 3.) Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Bereiche untersagt. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Ebenfalls ist es untersagt, das Betriebsgelände in alkoholisiertem Zustand zu betreten.
- 4.) Die Produktionsräumlichkeiten sind ausschließlich durch die dafür vorgesehenen Hygieneschleuse zu betreten. Die Hände sind regelmäßig, insbesondere nach dem Toilettenbesuch oder Pausen, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 5.) Verhaltensweisen mit erhöhtem hygienischem Risiko, wie z.B. Husten/Niesen, Kratzen etc. ist zu vermeiden.
- 6.) Bei jeglichen Verletzungen sind wir umgehend zu informieren. Bei leichten, äußeren Verletzungen wie Schnitten, Aufschürfungen etc. ist der Arbeitsplatz sofort zu verlassen und die Wunde desinfizieren, zu verbinden und wasserundurchlässig abzudecken.
- 7.) Bei Arbeiten an Anlagen mit erhöhtem allergenem Potential, ist bei Beendigung Tätigkeit und vor dem Verlassen des Bereichs das eingesetzte Werkzeug zu reinigen und die Einwegbekleidung zu wechseln.

§ 3

Arbeitskleidung

- 1.) Das Betreten der Produktionsräumlichkeiten durch Fremdhandwerker und Monteure ist nur in Einwegoveralls und Haarnetzen zulässig, welche am Empfang ausgegeben werden. Der Einwegoverall hat die äußere Schicht der Bekleidung zu bilden und ist zu jeder Zeit intakt zu halten. Fremdhandwerker und Monteure und Monteure haben den ausgehändigten Besucherausweis zu jederzeit gut sichtbar zu tragen.
- 2.) Bartträger haben zusätzlich Astrohauben tragen, welche Nase und Mund vollständig bedecken. Schmuck wie Uhren, Ringe, Piercings o. ä. sind vor Betreten der Produktionsräumlichkeiten abzulegen. Ein Abkleben ist nicht zulässig. Haarschmuck oder Kleidung mit Steinchen, Pailletten oder leicht abfallendem Material sind unzulässig.

§ 4

Allgemeine Hinweise für die Benutzung von Werkzeug und sonstigem Gerät

- 1.) Sämtliches mitgeführtes Werkzeug hat sich für die Dauer des Einsatzes in einem einwandfreien Zustand zu befinden. Es dürfen nur Werkzeuge (dazu zählen auch Leitern, Maschinen o.ä. auf dem Betriebsgelände genutzt werden, die nach den entsprechenden rechtlichen Vorschriften geprüft wurden.
- 2.) Loses Werkzeug und sonstige Materialien wie Schraubenzieher, Schrauben, Muttern etc. dürfen nicht in außenliegenden Taschen der Arbeitskleidung mitgeführt werden. Darüber hinaus dürfen Werkzeuge und Materialien nicht auf den Anlagen oder dem Boden abgelegt werden. Alle losen Arbeitsmittel, welche für die Dauer der Arbeiten benötigt werden, sind in separaten Behältnissen mitzuführen. Im Produktionsbereich dürfen ausschließlich metalldetektierbare Kabelbinder eingesetzt werden. Es dürfen zudem ausschließlich Betriebsstoffe verwendet werden, welche in den Betriebsanweisungen der jeweiligen Anlagen/ Apparaturen aufgeführt sind. Im Zweifel ist das zuständige Personal zu kontaktieren.

§ 5

Allgemeine Regeln zum Arbeitsbereich

Vor Arbeitsbeginn ist zu überprüfen, ob im und um den vorgesehenen Tätigkeitsbereich Vorkehrungen zum Produktschutz einzurichten sind. Für den Fall, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, sind diese durch uns abzunehmen. Vor der Abnahme darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallender Bauschutt, Abfälle oder entstehender Staub kein in der näheren Umgebung produziertes Produkt kontaminieren können.

§ 6

Besondere Hinweise zu Arbeiten in Produktnähe, erhöhter Position und Elektrik

- 1.) Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Produkten (z.B. an Band, Waage, Auszeichnung oder Verpackungsanlage) sind die Produkte vor Arbeitsbeginn weiträumig zu entfernen. Bei Arbeiten, welche direkt über dem Band stattfinden ist dieses zusätzlich mit einer sauberen Folie abzudecken. Beim Entfernen der Folie, nach Abschluss der Arbeiten, ist darauf zu achten, dass evtl. entstandene Kleinteile mit der Folie entfernt werden.
- 2.) Arbeiten in erhöhter Position können nur dann erfolgen, wenn ausreichende Vorkehrungen gegen eine Kontamination der Produkte durch herabfallende Teile/ Abfälle (z.B. Kabelhülsen, Drähte, Muttern etc.) getroffen wurde. Die Umstände sowie der Umfang einer solchen Absicherung ist im Vorfeld mit uns abzustimmen. Das Übersteigen von Bändern, sowie das Besteigen von Anlagen ist strengstens untersagt. Wenn Hebebühnen oder Leitern verwendet werden, müssen diese stets voll funktionstüchtig, frei von Fremdkörpern sein und in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

- 3.) Für den Fall, dass Arbeiten an elektrischen Bauteilen oder ähnlichen Gegenständen oder Anlagen ausgeführt werden, ist insbesondere sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Arbeit entstehende Kleinteile wie Kabelenden, Kabelschuhe, Teile von Isolierungen, Schrauben und Unterlegscheiben nicht unkontrolliert in den Produktionsbereich gelangen. Falls Schraubverbindungen eingesetzt werden müssen, sind diese (sofern möglich) mit selbstsichernden Maßnahmen zu versehen (z.B. Muttern mit Kunststoffinlet). Klebstoffe (z.B. Loctite) dürfen nur in nicht produktberührenden Bereichen verwendet werden, es dürfen nur Mittel verwendet werden, welche im Gefahrstoffkataster verzeichnet sind.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Hiermit wird bestätigt, dass ich auf die Arbeits- und Hygieneanweisungen für Fremdhandwerker der Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG hingewiesen wurde, und diese zur Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname;

Firma

Perleberg, den _____

Unterschrift